

Musterlösung | Öffentliches Recht I | Prüfung vom 18. August 2020

Vorbemerkungen	-
<p>Die Musterlösung ist ausführlich gehalten. Die Note 6 konnte auch mit weniger umfangreichen Antworten sowie mit solchen, die zu abweichenden, aber vertretbaren Schlüssen gelangten, erreicht werden. Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfung wurde bei der Festlegung des Notenmassstabs Rechnung getragen.</p> <p>Insgesamt konnten 124.5 Punkte und maximal 3.5 Zusatzpunkte erzielt werden.</p> <p>Punkte wurden nur für Ausführungen zur jeweiligen Fragestellung vergeben. Ausführungen, die unter einer anderen als der einschlägigen Fragestellung vorgenommen wurden, ergaben nur dann Punkte, wenn ein entsprechender Verweis angebracht wurde. Mit abstrakten Darlegungen ohne jeden Bezug zur konkreten Fragestellung oder zum Sachverhalt liessen sich keine Punkte erzielen.</p> <p>Pro Aufgabe wurde ein Punkt für sprachliche Präzision und inhaltliche Kohärenz vergeben.</p>	-

Aufgabe 1	28.5 P +1.5 ZP
Frage A) Auf welche Grundlage(n) in der Bundesverfassung konnte sich der Bundesrat für den Erlass der VO-X berufen?	9.25 P +1.25 ZP
Gemäss Sachverhalt erlässt der Bundesrat die VO-X unmittelbar gestützt auf die Verfassung und setzt sie sofort in Kraft. Es ist zu prüfen, worauf sich der Bundesrat für den Erlass dieser Verordnung stützen konnte.	-
I. Kein Abweichen von der Zuständigkeitsordnung	
Für den Erlass der verfassungsunmittelbaren Verordnung könnte sich der Bundesrat auf Art. 184 Abs. 3 BV und Art. 185 Abs. 3 BV stützen.	1
Grundsätzlich ist der Bund (bzw. sind seine Organe) beim Erlass solcher verfassungsunmittelbaren Verordnungen an die Verfassung gebunden. Er muss daher im Rahmen seiner Zuständigkeiten handeln.	0.25
In der Lehre wird verschiedentlich vertreten, der Bund dürfe notfalls von der Zuständigkeitsordnung der Bundesverfassung abweichen. Er könne deshalb in Ausnahmefällen in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.	0.5
Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da es dem Bund möglich sein muss einzugreifen, wenn kantonale Massnahmen zur Bekämpfung einer bundesweiten Bedrohungslage nicht ausreichen. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.25
Vorliegend besteht eine gewisse Gefährdung für die Sicherheit und die internationale Reputation der Schweiz. Die illegalen Tätigkeiten gehen jedoch lediglich von einigen Staatsangehörigen des Kleinstaates X. aus. Das Ausmass der Tätigkeiten kann laut dem NDB überdies nicht zuverlässig beurteilt werden. Die Situation ist nicht mit Bedrohungslagen wie kriegsähnlichen Zuständen, Versorgungsengpässen	0.5

oder Naturkatastrophen zu vergleichen. Aus diesem Grund liegt kein Ausnahmefall vor, in dem der Bund bzw. der Bundesrat von der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung abweichen dürfte. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	
II. Zuständigkeit des Bundes	
Gestützt auf Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV ist das Vorliegen einer Zuständigkeit des Bundes zu prüfen (Verbandszuständigkeit).	0.5
Gemäss Art. 54 Abs. 1 BV sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes.	0.25
Die auswärtigen Angelegenheiten umfassen Vorgänge, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen.	0.25
Infrage steht die Regelung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Angehörigen des Staates X. Der Bundesrat befürchtet, dass ohne die Regelung das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz im Ausland gefährdet würde. Da es um ausländische Staatsangehörige geht und zudem die internationale Reputation der Schweiz betroffen ist, hat die Regelung eine grenzüberschreitende Dimension. Sie fällt somit unter die auswärtigen Angelegenheiten nach Art. 54 Abs. 1 BV.	0.5
Der Bund ist daher nach Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 BV für die Regelung zuständig.	0.25
Gemäss Art. 57 Abs. 1 BV sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Mit dieser Norm werden keine Zuständigkeiten des Bundes geschaffen, sondern lediglich deklaratorisch festgehalten (stillschweigende Bundeskompetenz) [0.25 ZP].	0.25 +0.25 ZP
Die Verbandszuständigkeit für die innere Sicherheit liegt im Wesentlichen bei den Kantonen [0.25 ZP]. Der Bund verfügt über punktuelle Zuständigkeiten, die sich teils ausdrücklich, teils stillschweigend aus der Bundesverfassung ergeben [0.25 ZP].	+0.5 ZP
Der Bund hat die stillschweigende Zuständigkeit, den Gesamtstaat und seine Institutionen zu schützen.	0.5
Vorliegend geht es um die Verhinderung und Verfolgung von illegalen Aktivitäten wie Geldwäscherei. Es ist mangels anderer Hinweise davon auszugehen, dass die Staatsangehörigen von X. in der ganzen Schweiz ihre illegalen Tätigkeiten ausüben. Die Schweiz ist damit als Gesamtstaat betroffen.	0.5
Der Bund ist daher nach Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV i.V.m. der stillschweigenden Zuständigkeit für die Sicherheit des Gesamtstaates zuständig.	0.25
Nach Art. 123 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes.	0.25
Die VO-X verbietet den Staatsangehörigen von X. den Handel mit Kunstgegenständen sowie Kapitaltransaktionen ab einer bestimmten Höhe. Sofern die VO-X für die Missachtung dieser Verbote auch Sanktionen vorsieht, ist sie dem Strafrecht zuzurechnen.	0.5
Der Bund ist in diesem Fall nach Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 BV zuständig.	0.25

III. Zuständigkeit des Bundesrates	
Nach Bejahung der Zuständigkeit des Bundes ist die Zuständigkeit des Bundesrates (Organzuständigkeit) zu prüfen.	0.25
Gemäss Art. 184 Abs. 1 BV besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung. Nach Art. 184 Abs. 3 BV kann er Verordnungen erlassen, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert. Diese Verordnungen sind zu befristen.	(0.5 sofern Nennung der Norm unter A. I. noch nicht bewertet)
Art. 184 Abs. 3 BV verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, selbständig Verordnungen zur aussenpolitischen Interessenwahrung zu erlassen, die sofort in Kraft treten (vgl. Art. 7c RVOG [0.25 ZP]).	0.5 +0.25 ZP
Vorliegend steht die Besorgung auswärtiger Angelegenheiten infrage. Daher ist der Bundesrat zuständig. Die Gefährdung der Reputation des Finanzplatzes verlangt rasches Handeln. Die VO-X ist demnach als Massnahme zur aussenpolitischen Interessenwahrung erforderlich. Daher kann sich der Bundesrat für den selbständigen Erlass der VO-X auf Art. 184 Abs. 3 BV stützen.	0.5
Gemäss Art. 185 Abs. 2 BV trifft der Bundesrat Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Gemäss Art. 185 Abs. 3 BV kann er, unmittelbar gestützt auf den Verfassungsartikel, Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen (polizeiliche Generalklausel). Diese Verordnungen sind zu befristen.	(0.5 sofern Nennung der Norm unter A. I. noch nicht bewertet)
Art. 185 Abs. 3 BV verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, selbständig Verordnungen zum Schutz der inneren Sicherheit erlassen, die sofort in Kraft treten (vgl. Art. 7d RVOG [0.25 ZP]).	0.5 +0.25 ZP
Aufgrund der wenigen Angaben im Sachverhalt ist es vertretbar, durch die Zunahme der illegalen Aktivitäten von Staatsangehörigen von X. auch die öffentliche Ordnung als gefährdet anzusehen. Bei den geltend gemachten Rechtsverletzungen kann es sich potenziell um nicht geringfügige Straftaten handeln. Es erscheint daher vertretbar und liegt im Ermessen des Bundesrates, von einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Ordnung auszugehen. Bei Annahme einer solchen Störung kann sich der Bundesrat für den selbständigen Erlass der VO-X auf Art. 185 Abs. 3 BV stützen. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.5
IV. Fazit	
Der Bundesrat konnte sich für den Erlass der VO-X vor dem Hintergrund von Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV auf Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 3 BV, auf die stillschweigende Bundeskompetenz zum Schutz der inneren Sicherheit i.V.m. Art. 185 Abs. 3 BV sowie auf Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV berufen.	0.25

Frage B) Wie hätte der Bundesrat darauf hinwirken können, dass die Bundesversammlung entsprechende Verbote, die rasch in Kraft treten, erlässt?	8 P +0.25 ZP
I. Initiativrecht	
Der Bundesrat ist berechtigt, der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen zu unterbreiten (Art. 181 BV; vgl. auch Art. 7 Satz 2 RVOG). Dieses Recht wird als «Initiativrecht» bezeichnet (Sachüberschrift von Art. 181 BV).	0.5
II. Zuständigkeit	
Die Ausübung des Initiativrechts durch den Bundesrat setzt voraus, dass die Bundesversammlung für den Erlass, auf den sich der bundesrätliche Entwurf bezieht, zuständig ist.	0.5
1. Kein Abweichen von der Zuständigkeitsordnung	
<i>Verweis auf Frage A) I.</i>	0.25
2. Zuständigkeit des Bundes	
<i>Verweis auf Frage A) II.</i>	0.25
3. Zuständigkeit der Bundesversammlung	
Die Bundesversammlung ist für die Rechtsetzung in der Form von Bundesgesetzen und Verordnungen zuständig (Art. 163 Abs. 1 BV). Diese Rechtsetzungskompetenz erstreckt sich auf die Verbandszuständigkeiten des Bundes.	0.5
Im Bereich der Aussenpolitik und punktuell im Bereich der inneren Sicherheit besteht eine Zuständigkeit des Bundes (Verbandszuständigkeit) (siehe oben B) II. 2.). Die Bundesversammlung ist in diesem Rahmen für die Rechtsetzung zuständig. Daher ist die Bundesversammlung vorliegend für den Erlass entsprechender Regeln (Rechtsetzung) zuständig.	0.5
Im Bereich der Aussenpolitik steht der Bundesversammlung aufgrund von Art. 173 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Bst. c BV das Recht zu, verfassungsunmittelbare Verordnungen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz zu erlassen, sofern es ausserordentliche Umstände erfordern.	0.5
Im Bereich der inneren Sicherheit kann die Bundesversammlung gestützt auf Art. 173 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Bst. c BV verfassungsunmittelbare Verordnungen zur Wahrung der inneren Sicherheit erlassen, sofern dies ausserordentliche Umstände erfordern.	0.5
<i>Verweis auf Frage A) III., Subsumtion zu Art. 185 Abs. 3 BV</i>	0.25
Das Vorliegen ausserordentlicher Umstände lässt sich vorliegend bejahen.	0.25
Die Bundesversammlung ist vorliegend somit auch gestützt auf Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Bst. b i.V.m. Bst. c BV für den Erlass entsprechender Regeln zuständig.	0.25
III. Erlassformen	
Nach Art. 181 BV kann der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf zu «ihren Erlassen» unterbreiten. Die Erlassformen der Bundesversammlung sind in Art. 163 BV geregelt: Bundesgesetz, Verordnung, Bundesbeschluss und einfacher Bundesbeschluss.	0.25

Rechtsetzende Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung zu erlassen (Art. 163 Abs. 1 BV).	0.25
Der Gesetzesvorbehalt nach Art. 164 Abs. 1 BV schliesst gewisse Bereiche von der Regelung durch Verordnung aus. Art. 22 Abs. 2 ParlG sieht zudem vor, dass rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen werden können, sofern die Bundesversammlung durch die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigt ist [0.25 ZP].	0.5 +0.25 ZP
Die durch den Bundesrat geplanten Regelungen sehen für Angehörige des Staates X. in generell-abstrakter Form zusätzliche Pflichten vor und greifen potenziell in deren verfassungsmässigen Rechte ein. Sie sind daher grundsätzlich in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen (vgl. Art. 164 Abs. 1 Bst. b und c BV).	0.5
Art. 165 BV ermächtigt die Bundesversammlung, Bundesgesetze dringlich zu erklären und sie sofort in Kraft zu setzen, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub duldet.	0.25
Aufgrund der vorliegend geltend gemachten zeitlichen Dringlichkeit können die betreffenden Regelungen in der Form eines dringlichen Bundesgesetzes beschlossen werden (Art. 165 BV).	0.25
Neben dem dringlichen Bundesgesetz kommt eine verfassungsunmittelbare Verordnung der Bundesversammlung infrage. Verfassungsunmittelbare Verordnungen nach Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Bst. b i.V.m. Bst. c BV durchbrechen den Gesetzesvorbehalt nach Art. 164 Abs. 1 BV. Es können daher auch wichtige rechtsetzende Bestimmungen durch solche Verordnungen erlassen werden.	0.5
In Durchbrechung des Gesetzesvorbehaltes könnte die Bundesversammlung die entsprechenden Regelungen vorliegend unmittelbar gestützt auf Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Bst. b i.V.m. Bst. c BV in einer Verordnung treffen.	0.5
<i>Verweis auf Frage B) II. 3., Subsumtion zu Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV</i>	0.25
Der Erlass der Regelung in der Form einer verfassungsunmittelbaren Verordnung würde auch das Bedürfnis nach raschem Inkrafttreten erfüllen.	0.25
IV. Fazit	
Der Bundesrat hätte mittels Entwurf eines dringlichen Bundesgesetzes (Art. 165 BV) oder einer verfassungsunmittelbaren Verordnung der Bundesversammlung (Art. 173 Abs. 1 Bst. a und Bst. b i.V.m. Bst. c BV) darauf hinwirken können, dass die Bundesversammlung entsprechende Verbote erlässt.	0.25
Frage C) A. ist Bürgerin von X., hat ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz und betreibt dort eine Kunstgalerie. Sie sieht sich durch die VO-X in ihren Grundrechten verletzt und will sich sofort dagegen wehren. Kann sie die Verordnung vor Bundesgericht anfechten? Materiell-rechtliche Fragen sind <u>nicht</u> zu prüfen.	2.5 P
Bedeutung von Art. 189 Abs. 4 BV	
A. möchte sich gegen die VO-X wehren, ohne dass die Verordnung ihr gegenüber konkret angewendet wurde. Demnach strebt sie eine abstrakte Normenkontrolle an.	0.5
Gemäss Art. 189 Abs. 4 BV können Akte des Bundesrates beim Bundesgericht nicht angefochten werden; Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Zu den Akten des Bundesrates gehören sowohl generell-abstrakte als auch individuell-konkrete Anordnungen.	0.5

Verordnungen (inklusive solcher nach Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV) sind demnach von Art. 189 Abs. 4 BV erfasst.	
Art. 189 Abs. 4 BV verunmöglicht deren abstrakte (nicht jedoch deren konkrete) Überprüfung durch das Bundesgericht.	0.5
Bei der VO-X handelt es sich um eine Verordnung des Bundesrates. Sie ist deshalb von Art. 189 Abs. 4 BV erfasst.	0.5
Da auch keine gesetzliche Ausnahme ersichtlich ist, ist die abstrakte Anfechtung vor Bundesgericht nicht möglich.	0.25
Fazit	
A. kann die Verordnung nicht vor Bundesgericht anfechten.	0.25
Frage D) A. möchte erreichen, dass die VO-X schnellstmöglich aufgehoben wird, und kontaktiert Nationalrätin B. Welche Handlungsinstrumente stehen Nationalrätin B. kraft ihres Amtes zur Verfügung, um die Aufhebung der VO-X zu erwirken?	4.75 P
Parlamentarische Handlungsinstrumente	
Nationalrätin B. soll die Aufhebung der VO-X erwirken. Dazu muss ein Erlass ausgearbeitet werden, der die Aufhebung der VO-X statuiert. Damit die bundesrätliche Verordnung aufgehoben werden kann, muss der Erlass innerhalb der Normenhierarchie des Bundes gleich- oder höherrangig positioniert sein (Parallelität der Formen).	0.5
<i>Verweis auf Frage B) III., Definition der Erlassformen der Bundesversammlung</i>	0.25
Von den parlamentarischen Handlungsinstrumenten, fallen die parlamentarische Initiative und die Motion in Betracht, da mit ihnen die Ausarbeitung eines Erlasses erreicht werden kann. Postulat, Interpellation oder Anfrage sind ungeeignet, da sie lediglich eine Prüfung bzw. eine Antwort zur Folge haben.	0.5
Gemäss Art. 160 Abs. 1 BV steht jedem Ratsmitglied das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten (parlamentarische Initiative).	0.5
Mit der parlamentarischen Initiative kann gemäss Art. 107 Abs. 1 ParlG vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.	0.5
Vorliegend könnte B. durch eine parlamentarische Initiative erreichen, dass die Bundesversammlung selbst einen höherrangigen Erlass (Bundesgesetz; Verordnung der Bundesversammlung) zur Aufhebung der Verordnung des Bundesrates ausarbeitet.	0.5
Nach Art. 171 BV kann die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen. Dabei handelt es sich um das Instrument der Motion.	0.5
Die Motion ist gemäss Art. 118 Abs. 1 Bst. a ParlG ein parlamentarischer Vorstoss.	0.25
Gemäss Art. 120 Abs. 1 ParlG beauftragt die Motion den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Nach Art. 120 Abs. 2 ParlG trifft der Bundesrat, wenn er dafür zuständig ist, die Massnahme oder unterbreitet der Bundesversammlung einen Entwurf eines Erlasses, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.	0.5
Vorliegend könnte B. durch eine Motion verlangen, dass der Bundesrat die VO-X selbst aufhebt. Wenn der Bundesrat nicht bereit wäre, diese Massnahme zu treffen,	0.5

wäre er verpflichtet, der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Erlass zu unterbreiten, der die VO-X aufhebt. Dabei würde es sich um ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung handeln. B. könnte durch die Motion auch direkt verlangen, dass der Bundesrat einen entsprechenden Erlassentwurf vorlegt (ein solches Vorgehen wird in der Praxis jedoch kaum vorkommen).	
Fazit	
B. stehen die Handlungsinstrumente einer parlamentarische Initiative nach Art. 107 Abs. 1 ParlG oder einer Motion nach Art. 120 Abs. 1 ParlG zur Verfügung, um die Aufhebung der VO-X zu erwirken.	0.25
Frage E) A. beabsichtigt, nach Ausschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges gegen den Bussenbescheid ans Bundesgericht zu gelangen. Ihr Sohn C. studiert im ersten Jahr Rechtswissenschaften und teilt ihr mit, das Bundesgericht werde auf eine allfällige Beschwerde «wegen Art. 190 BV nicht eintreten». Trifft die Einschätzung von C. zu?	3 P
Bedeutung von Art. 190 BV und Art. 189 Abs. 4 BV	
A. möchte die Busse vor Bundesgericht anfechten. Gemäss Sachverhalt hält A. die Busse und die gesetzliche Grundlage für rechtswidrig. Entsprechend strebt A. eine Überprüfung der Busse und der VO-X an. Dies ist durch eine konkrete Normenkontrolle möglich. Das Anfechtungsobjekt ist dabei die Busse, vorfrageweise wird die VO-X überprüft.	0.5
Art. 190 BV statuiert, dass Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend sind. Hinsichtlich dieser Erlasse ist weder eine abstrakte noch eine konkrete Normenkontrolle möglich.	0.5
Die vorliegende VO-X stellt jedoch kein Bundesgesetz, sondern eine Verordnung des Bundesrats dar. Als solche ist sie nicht von Art. 190 BV erfasst.	0.5
Die VO-X stützt sich unmittelbar auf die Verfassung. Sie ist nicht durch eine Norm auf Gesetzesstufe gedeckt und so auch nicht mittelbar von Art. 190 BV erfasst.	0.5
Art. 189 Abs. 4 BV verbietet nur die abstrakte und nicht die konkrete Kontrolle von Verordnungen des Bundesrates. (Verfassungsunmittelbare) Verordnungen des Bundesrates sind daher einer konkreten Normenkontrolle durch das Bundesgericht zugänglich.	0.5
Die VO-X als verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesrates kann demnach vom Bundesgericht im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle überprüft werden.	0.25
Fazit	
C.s Aussage trifft nicht zu, Art. 190 BV ist nicht einschlägig.	0.25
Sprache und Aufbau	1 P
Total Aufgabe 1	28.5 P +1.5 ZP

Aufgabe 2	22.5 P
Frage A) Sind die Kantone berechtigt, unter sich Verträge im Bereich des Schulwesens abzuschliessen?	3.5 P
I. Zuständigkeit der Kantone	
Zunächst ist die Zuständigkeit der Kantone (Verbandszuständigkeit) gemäss Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV zu prüfen.	0.5
Die Kantone haben die subsidiäre Generalzuständigkeit inne, d.h. sie sind zuständig, sofern die Bundesverfassung den Regelungsbereich nicht dem Bund zuweist.	0.5
Fraglich ist, ob eine Bundeskompetenz im Bereich des Schulwesens besteht. Gemäss Art. 62 Abs. 5 BV regelt der Bund den Beginn des Schuljahres. Abgesehen davon werden dem Bund keine Kompetenzen eingeräumt.	0.5
Art. 62 Abs. 1 BV sieht explizit die Zuständigkeit der Kantone für das Schulwesen vor. Diese Kompetenzzuweisung hat aufgrund der subsidiären Generalzuständigkeit der Kantone jedoch lediglich deklaratorische Bedeutung.	0.5
Die Kantone sind für die Regelung des Schulwesens zuständig.	0.25
II. Abschluss von Verträgen zwischen Kantonen	
Die Kantone können in ihrem Zuständigkeitsbereich untereinander Verträge schliessen.	0.25
Dies ergibt sich aus der kantonalen Aufgaben- und Organisationsautonomie (Art. 43 BV und Art. 51 BV).	0.25
Art. 48 Abs. 1 BV hält die Möglichkeit der Kantone, untereinander Verträge zu schliessen, explizit fest, hat jedoch nur eine klarstellende Funktion.	0.25
Da das Schulwesen in die Zuständigkeit der Kantone fällt, dürfen sie in diesem Bereich miteinander Verträge schliessen.	0.25
III. Fazit	
Die Kantone sind berechtigt, unter sich Verträge im Bereich des Schulwesens abzuschliessen.	0.25
Frage B) Kann der Bund erreichen, dass der Kanton S. sich an die Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat halten muss?	10 P
I. Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht	
Der Bund könnte durch eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht erreichen, dass der Kanton S. sich an die Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat halten muss.	0.5
Gemäss Art. 48a BV kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge in bestimmten Bereichen allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.	0.25
Zu diesen Bereichen gehört gemäss Art. 48a Abs. 1 Bst. b das Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereiche.	0.25
Die in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereiche umfassen das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen.	0.5

Näher zu prüfen ist, ob die Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat unter den Begriff «Ziele der Bildungsstufen» subsumiert werden können.	0.5
II. Vorgaben gemäss HarmoS-Konkordat als «Ziele der Bildungsstufen» i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV	
Bei den Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat muss differenziert werden:	0.5
Die Vorgaben beinhalten zum einen als Ziele der schulischen Bildung auf Primarstufe den Erwerb grundlegender Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache.	0.25
Zum anderen besagen die Vorgaben, die Ziele sollen erreicht werden, indem die Fremdsprachen ab der 3. bzw. ab der 5. Klasse der Primarstufe unterrichtet werden.	0.25
Der Erwerb grundlegender Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache auf Primarstufe ist als Ziel einer Bildungsstufe i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV zu betrachten.	0.5
Infrage steht, ob auch die Vorgaben zum Beginn des Unterrichts der Fremdsprachen als Ziel einer Bildungsstufe i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV anzusehen sind.	-
Für das Erreichen einer grundlegenden Kompetenz bis zum Ende der Primarstufe ist erforderlich, dass die Fremdsprache eine gewisse Zeit unterrichtet wird. Die Vorgabe, den Unterricht ab einer bestimmte Klasse zu starten, stellt insoweit nur notwendige Voraussetzung des Ziels dar.	0.5
Die Reihenfolge der Fremdsprachen sowie welche Landessprache konkret unterrichtet werden soll, gibt das HarmoS-Konkordat ausserdem nicht vor, weshalb die Kantone in dieser Hinsicht frei bleiben.	0.5
Das HarmoS-Konkordat gibt jedoch vor, dass der Fremdsprachenunterricht in der 3. bzw. der 5. Klasse beginnen muss. Insbesondere die Vorgabe, den Unterricht ab der 3. Klasse zu starten, kann nicht nur als notwendige Voraussetzung des Ziels betrachtet werden. Es wird nicht nur das Ziel, sondern auch das Mittel zur Zielerreichung festgelegt. Die Kantone sind nicht frei zu entscheiden, wie die grundlegenden Sprachkompetenzen bis zum Ende der Primarstufe erworben werden sollen, sondern müssen ab der 3. bzw. der 5. Klasse Fremdsprachen unterrichten.	0.5
Dies würde letztlich dem Grundsatz der Schulhoheit der Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV) zuwiderlaufen.	0.5
Die Vorgaben zum Beginn des Fremdsprachenunterrichts können insgesamt nicht als Ziel einer Bildungsstufe i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV erachtet werden.	0.5
Die Vorgaben gemäss HarmoS-Konkordat zu den Zielen des Fremdsprachenunterrichts (Erwerb grundlegender Kompetenzen auf Primarstufe) fallen unter Art. 62 Abs. 4 BV. Aus diesem Grund wäre eine Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht nach Art. 48a Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 62 Abs. 4 BV bezüglich dieser Vorgaben möglich.	0.5
Die Vorgaben gemäss HarmoS-Konkordat zum Unterrichtsbeginn (ab der 3. bzw. ab der 5. Klasse der Primarstufe) fallen hingegen nicht unter Art. 62 Abs. 4 BV. Daher ist eine Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht nicht möglich.	0.25

Oder: Nicht alle Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat fallen unter Art. 62 Abs. 4 BV. Eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht nach Art. 48a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 62 Abs. 4 BV wäre nicht möglich.	(0.75 alternatives Fazit)
III. Verfahren	
Nach Art. 48a Abs. 3 BV legt das Gesetz die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht fest und regelt das Verfahren.	0.5
Die Voraussetzungen und das Verfahren hinsichtlich Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht sind für Vereinbarungen mit Lastenausgleich in Art. 10 ff. FiLaG geregelt. Diese Bestimmungen können auch auf andere interkantonale Verträge Anwendung finden.	0.5
Vorliegend ist nicht bekannt, ob die Regelung des FiLaG auch für das HarmoS-Konkordat gilt. Es ist daher offen, ob für eine Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht bezüglich HarmoS die Voraussetzungen und das Verfahren nach FiLaG gelten oder ob eine andere gesetzliche Konkretisierung besteht bzw. erst noch geschaffen werden muss. <i>Oder: Die Regelung im FiLaG findet keine Anwendung auf das HarmoS-Konkordat. Es besteht keine anderweitige gesetzliche Konkretisierung. Damit eine Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht bezüglich HarmoS-Konkordat möglich ist, müssen die Voraussetzungen und das Verfahren noch gesetzlich konkretisiert werden.</i>	0.5
Gemäss Art. 48a Abs. 1 BV kann der Bund zudem nur auf Antrag interessierter Kantone handeln.	0.5
Vorliegend sind keine Hinweise auf einen solchen Antrag von anderen Kantonen ersichtlich. Zur Zeit hält sich den Kanton S. noch freiwillig an die Vorgaben zum Fremdsprachenunterricht gemäss HarmoS-Konkordat.	0.5
Falls das FiLaG anwendbar ist oder eine anderweitige gesetzliche Konkretisierung hinsichtlich Voraussetzungen und Verfahren besteht und ein Antrag interessierter Kantone vorliegt, ist eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht hinsichtlich der Ziele des Fremdsprachenunterrichts gemäss HarmoS-Konkordat möglich. <i>Oder: Da Voraussetzungen und Verfahren gesetzlich nicht konkretisiert sind und auch keine Hinweise auf einen Antrag interessierter Kantone besteht, sind Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht hinsichtlich der Ziele des Fremdsprachenunterrichts gemäss HarmoS-Konkordat nicht möglich.</i>	0.25
IV. Fazit	
Der Bund kann nicht erreichen, dass sich der Kanton S. an die Vorgaben zum Beginn des Fremdsprachenunterrichts gemäss HarmoS-Konkordat halten muss.	0.25
Falls Voraussetzungen und Verfahren gesetzlich konkretisiert sind und ein Antrag interessierter Kantone vorliegt, kann der Bund durch Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht erreichen, dass sich der Kanton S. an die Vorgaben zu den Zielen des Fremdsprachenunterrichts gemäss HarmoS-Konkordat halten muss.	0.25

<i>Oder: Der Bund kann nicht mittels Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungs- pflicht erreichen, dass sich der Kanton S. an die Vorgaben zu den Zielen des Fremd- sprachenunterrichts gemäss HarmoS-Konkordat halten muss, da es an einer gesetz- lichen Konkretisierung und einem Antrag interessierter Kantone fehlt.</i>	
Frage C) Hat der Bund die Kompetenz, den Unterricht in einer zweiten Landes- sprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe vorzuschreiben?	8 P
Gestützt auf Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV ist das Vorliegen einer Zuständigkeit des Bundes zu prüfen (Verbandszuständigkeit).	0.5
I. Art. 70 Abs. 3 BV	
Art. 70 Abs. 3 BV besagt, dass Bund und Kantone die Verständigung und den Aus- tausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern.	0.5
Bei Art. 70 Abs. 3 BV handelt es sich bereits dem Wortlaut nach lediglich um eine Förderungskompetenz. Sie ermächtigt den Bund nicht dazu, eine Regelung bezüg- lich Unterricht der zweiten Landessprache auf Primarstufe zu erlassen.	0.5
II. Art. 62 Abs. 4 BV	
Art. 62 Abs. 4 BV statuiert, dass der Bund in den genannten Bereichen die notwendi- gen Vorschriften erlässt, wenn auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zu- stande kommt.	0.5
Der Bund verfügt damit über eine subsidiäre Regelungszuständigkeit.	0.5
Vorliegend ist fraglich, ob bereits feststeht, dass auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande kommt.	0.25
15 Kantone sind dem HarmoS-Konkordat beigetreten und mindestens ein weiterer Kanton, der Kanton S., hält sich bislang freiwillig an die Vorgaben gemäss HarmoS- Konkordat. Da in mindestens 16 Kantonen aktuell die gleiche Regelung bezüglich Fremdsprachenunterricht gilt, ist eine gewisse Harmonisierung festzustellen.	0.5
Ebenso fraglich ist, ob die Festsetzung des Unterrichts in einer zweiten Landespra- che spätestens auf die 5. Klasse der Primarstufe einem «Ziel der Bildungsstufe» i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV entspricht.	0.5
Die Festsetzung des Unterrichts in einer zweiten Landessprache spätestens auf die 5. Klasse der Primarstufe entspricht im Ergebnis den Mindestanforderungen gemäss HarmoS-Konkordat (bezüglich der zweiten Landessprache). Das HarmoS-Konkordat sieht jedoch vor, dass eine weitere Fremdsprache ab der 3. Klasse unterrichtet werden soll. Ob und ggf. wann eine weitere Fremdsprache un- terrichtet werden soll, wird von der hier vorgesehenen Regelung offengelassen. Sie unterscheidet sich daher von der Regelung gemäss HarmoS-Konkordat.	0.5
<i>Ein Verweis auf die Diskussion der Argumente unter Frage B) II. ohne Anwendung auf die konkrete Fragestellung erhält daher keine Punkte.</i>	-
Um ein gewisses Sprachniveau bis zum Ende der Primarstufe zu erreichen, ist erfor- derlich, dass die zweite Landessprache eine gewisse Zeit unterrichtet wird. Es lässt sich argumentieren, dass dazu der Unterricht zumindest zwei Jahre dauern und demnach in der 5. Klasse beginnen muss. Die Vorgabe des Bundes kann insofern als Ziel verstanden werden, das direkt das einzige Mittel zur Zielerreichung vorgibt.	0.5

Für eine Zuordnung zu den Zielen der Bildungsstufe spricht zudem, dass der Bund den Kantonen die Wahlfreiheit belässt, welche zweite Landessprache sie unterrichten wollen und keinen spezifischen Zeitpunkt für den Beginn des Sprachunterrichts vorgibt, sondern lediglich den letztmöglichen Zeitpunkt nennt.	0.5
Gegen eine Zuordnung spricht, dass der Bund keine anderen Wege zulässt, um die Kompetenzen in der zweiten Landessprache zu erwerben. Der spätestmögliche Zeitpunkt für den Unterrichtsbeginn wird festgelegt und damit, wie der Fremdsprachenunterricht von den Kantonen zu gestalten ist. Damit gibt der Bund kein Ziel der Bildungsstufe vor.	0.5
Eine solche Vorschrift würde zudem letztlich dem Grundsatz der Schulhoheit der Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV) zuwiderlaufen.	0.5
Die Vorgabe, eine zweite Landessprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe zu unterrichten, kann insgesamt nicht als Ziel einer Bildungsstufe i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV erachtet werden. <i>Oder: Die Vorgabe, eine zweite Landessprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe zu unterrichten, kann insgesamt als Ziel einer Bildungsstufe i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV erachtet werden.</i>	0.5
Selbst wenn das Scheitern einer Harmonisierung und die Zuordnung zu den Zielen einer Bildungsstufe bejaht werden, ist schliesslich fraglich, ob es sich bei der Festsetzung des Unterrichts spätestens auf die 5. Klasse um eine «notwendige Vorschrift» i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV handelt.	0.5
Statt den Unterricht spätestens ab der 5. Klasse vorzuschreiben, könnte der Bund ein bestimmtes Sprachniveau in einer zweiten Landessprache als Ziel am Ende der Primarstufe bestimmen. Die Vorschrift erscheint daher nicht notwendig. <i>Oder: Da das Ziel eines bestimmten Sprachniveaus am Ende der Primarstufe sich kaum mit anderen Mitteln erreichen lässt, erscheint die Vorgabe des Unterrichts in der zweiten Landessprache spätestens ab der 5. Klasse notwendig.</i>	0.5
III. Fazit	
Der Bund ist nicht nach Art. 62 Abs. 4 BV zuständig, den Unterricht in einer zweiten Landessprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe vorzuschreiben. <i>Oder: Der Bund hat gestützt auf Art. 62 Abs. 4 BV die Zuständigkeit, den Unterricht in einer zweiten Landessprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe vorzuschreiben.</i>	0.25
Sprache und Aufbau	1
Total Aufgabe 2	22.5 P

Aufgabe 3	47.5 P +2 ZP
M. ist der Auffassung, dass die allgemeine Kontrolle seiner Briefe einerseits und die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung andererseits ihn in seinen Grundrechten verletzen.	
Trifft M.s Auffassung zu?	
Gemäss Fragestellung sieht sich M. sowohl durch die allgemeine Kontrolle seiner Briefe als auch durch die Verweigerung der Weiterleitung seines Briefes an die Online-Zeitung in seinen Grundrechten verletzt. Es ist daher einerseits die allgemeine Kontrolle der Briefe (mit der abstrakten Möglichkeit, die Weiterleitung zu verweigern) und andererseits die konkrete Verweigerung der Weiterleitung von M.s Brief zu prüfen.	-
A. Kontrolle der Briefe	28.5 P +0.75 ZP
I. Zuständigkeit des betreffenden Gemeinwesens	
Es ist zu prüfen, ob der Kanton O. und, innerhalb des Kantons, die JVN für die Kontrolle der Briefe zuständig ist.	-
Zunächst ist die Zuständigkeit des Kantons O. (Verbandszuständigkeit) gemäss Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV zu prüfen.	0.25
Die Kantone haben die subsidiäre Generalzuständigkeit inne, d.h. sie sind zuständig, sofern die Bundesverfassung den Regelungsbereich nicht dem Bund zuweist.	0.25
Gemäss Art. 123 Abs. 1 BV ist der Bund für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts zuständig. Nach Art. 123 Abs. 2 BV sind jedoch die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit Bundesgesetze nichts anderes vorsehen.	0.5
Gemäss Fragestellung sind keine bundesgesetzlichen Vorgaben zum Strafvollzug zu beachten. Damit sind auch keine Erlasse zu beachten, die eine Ausnahme von der kantonalen Zuständigkeit vorsehen könnten. Der Kanton O. ist folglich zuständig.	0.5
§ 115 der Justizvollzugsverordnung des Kantons O. (JVV) deutet daraufhin, dass die JVN dafür zuständig ist, die Briefe zu kontrollieren. Mangels weiterer Angaben zur Kompetenzverteilung zwischen dem Kanton O. und der JVN ist davon auszugehen, dass die JVN gemäss kantonalem Recht befugt ist, die Kontrolle der Briefe von den Verurteilten vorzunehmen.	0.5
II. Möglicherweise tangierte Grundrechte	
1. Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK	
Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
Der persönliche Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 BV umfasst alle natürlichen Personen.	0.25
Als natürliche Person kann M. sich auf Art. 13 Abs. 1 BV berufen.	0.25

b) Sachlicher Schutzbereich	
Schutzobjekt von Art. 13 Abs. 1 BV ist die Privatsphäre. Art. 13 Abs. 1 BV schützt unter anderem den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr (kommunikativer Aspekt der Privatsphäre). Die Privatsphäre bei der Verwendung dieser Kommunikationsmittel ist geschützt. Die Kommunikation mit Dritten muss geheim erfolgen können.	0.5
Die JVN kontrolliert sämtliche Briefe von M. Sie greift damit in die Privatsphäre von M. bei der Verwendung des Kommunikationskanals «Briefpost» ein. Der sachliche Schutzbereich ist damit tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV ist tangiert.	-
2. Persönliche Freiheit, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK	
Die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
Der persönliche Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV umfasst alle natürlichen Personen.	0.25
Als natürliche Person kann M. sich auf Art. 10 Abs. 2 BV berufen.	0.25
b) Sachlicher Schutzbereich	
Zum sachlichen Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV gehören insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. In einem weiteren Sinn gehört zur geistigen Unversehrtheit die individuelle Selbstbestimmung. Das Selbstbestimmungsrecht gewährt keine allgemeine Handlungsfreiheit, sondern schützt lediglich elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und der individuellen Lebensgestaltung. In den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV fällt somit nicht jegliche beliebige Betätigung eines Menschen.	0.5
Sozialer Austausch und Kontakt mit anderen Menschen stellen elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung jedes Menschen dar (vgl. BGE 133 I 110 E. 5.2 S. 119).	0.25
Gemäss Sachverhalt werden alle Briefe von M. kontrolliert. Durch seine Briefe will M. mit der Aussenwelt kommunizieren. Dies entspricht einem grundlegenden Aspekt der menschlichen Existenz. Indem die JVN die Briefe von M. kontrolliert, greift sie in seine persönliche Freiheit ein. Der sachliche Schutzbereich ist somit tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV ist tangiert.	-
3. Meinungsfreiheit, Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, Art. 10 EMRK	
Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV und Art. 10 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
Der persönliche Schutzbereich von Art. 16 Abs. 1 und 2 BV umfasst alle natürlichen und juristischen Personen.	0.25
Als natürliche Person kann M. sich auf Art. 16 Abs. 1 und 2 BV berufen.	0.25
b) Sachlicher Schutzbereich	

Der sachliche Schutzbereich von Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 BV beinhaltet das Recht der Einzelnen, der Öffentlichkeit und Privatpersonen Meinungen und Informationen ohne Behinderung durch die Behörden zukommen zu lassen (BGer 6B_431/2010 vom 24. September 2010, E. 6.2.1).	0.25
Der Begriff der Meinung ist nach dem Bundesgericht weit zu verstehen. Darunter sind «nicht nur die Ergebnisse von Denkvorgängen sowie rational fassbar und mitteilbar gemachte Überzeugungen in der Art von Stellungnahmen, Wertungen, Anschauungen, Auffassungen und dergleichen zu verstehen, sondern auch das Kunstschaffen und dessen Erzeugnisse» (BGE 117 Ia 472 E. 3c S. 478).	0.25
Geschützt sind grundsätzlich alle Kommunikationsmittel, darunter fallen die Schrift wie auch die künstlerische Form.	0.25
Der Inhalt der Meinung ist unerheblich.	0.25
Nach dem Bundesgericht kann die Meinungsfreiheit nicht nur durch direkte Eingriffe beeinträchtigt werden. Denkbar sind auch indirekte Beeinträchtigungen, durch die die betroffene Person sich nicht mehr traut, vom Grundrecht Gebrauch zu machen (Abschreckungseffekt) (BGE 143 I 147 E. 3.3. S. 152 f.).	0.5
Gemäss Sachverhalt publiziert M. regelmässig für eine Online-Zeitung. Es ist davon auszugehen, dass M. in den Briefen an diese Zeitung Anschauungen, Wertungen und dergleichen äussert. Durch die Zeitung sollen diese an die Öffentlichkeit gelangen.	0.25
M. scheint regelmässig das Kommunikationsmittel der Schrift (Texte) und die künstlerische Form (Zeichnungen) zu nutzen, da er gemäss Sachverhalt regelmässig publiziert und sich durch die Zeichnungen einen Namen als Künstler machen will. M. äussert demnach in seinen Briefen an die Online-Zeitung Meinungen.	0.25
Auf den Inhalt dieser Meinungen, kommt es für die Qualifizierung als Meinungen nicht an.	0.25
Über den sonstigen Briefverkehr von M. finden sich keine Angaben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er auch in anderen Briefen (bspw. an seine Familienangehörige) regelmässig Meinungen i.S.v. Art. 16 Abs. 1 und 2 BV äussert.	0.5
Indem die JVN alle Briefe von M. kontrolliert, ist er in seiner Meinungsfreiheit zumindest indirekt beeinträchtigt, da er sich nicht so frei äussern kann, wie wenn keine anderen Personen Zugriff auf seine Briefe hätten (Abschreckungseffekt). Der sachliche Schutzbereich ist damit tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV ist tangiert.	-
4. Zwischenfazit	
Durch die Kontrolle der Briefe sind Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 16 Abs. 1 und 2 BV tangiert.	-
III. Grundrechtskonkurrenz	
Die Kontrolle der Briefe durch die JVN tangiert zugleich den Schutzbereich mehrerer Grundrechte von M. Damit liegt Grundrechtskonkurrenz vor.	0.25
Wenn die Schutzbereiche der betroffenen Grundrechte sich nicht berühren, müssen die Grundrechte je einzeln geprüft werden (echte Grundrechtskonkurrenz).	0.25

Ist der Schutzbereich des einen Grundrechts gegenüber dem Schutzbereich eines anderen Grundrechts spezieller, gewährleistet das speziellere Grundrecht in der Regel einen weitergehenden Schutz (unechte Grundrechtskonkurrenz). Der Schutz des allgemeinen Grundrechts ist dann lediglich subsidiär zu jenem des spezielleren Grundrechts und muss nicht einzeln geprüft werden.	0.25
Vorliegend berühren sich die Schutzbereiche der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und des Schutzes der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV. Die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV hat den Charakter eines Auffanggrundrechts. Art. 13 Abs. 1 BV schützt den sozialen Kontakt und insbesondere den Briefverkehr spezifisch. Demnach geht der Schutz der Privatsphäre der persönlichen Freiheit vor. Es ist nur Art. 13 Abs. 1 BV weiter zu prüfen. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.5
Ausserdem berühren sich die Schutzbereiche des Schutzes der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV und der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 BV. Die Meinungsfreiheit hat innerhalb der Kommunikationsgrundrechte die Funktion eines Auffanggrundrechts. Soweit besondere Formen von Meinungsäusserungen vorliegen, werden diese durch die speziellen Kommunikationsgrundrechte geschützt. Art. 13 Abs. 1 BV ist das speziellere Grundrecht, soweit der Briefverkehr betroffen ist. Demnach genügt es, eine Einschränkung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV zu prüfen. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.5
Insgesamt ist lediglich Art. 13 Abs. 1 BV als das speziellere Grundrecht zu prüfen. <i>Oder: Insgesamt sind Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 BV zu prüfen.</i>	0.25
IV. Einschränkungsvoraussetzungen nach Art. 36 BV	
1. Gesetzliche Grundlage	
Gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.	0.25
a) Normstruktur	
Eine Grundrechtseinschränkung bedarf einer Grundlage in einer generell-abstrakten Norm. Generell ist eine Norm, wenn sie sich an einen offenen und unbestimmten Adressatenkreis richtet. Abstrakt ist eine Norm, wenn sie auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen anwendbar ist.	0.5
Vorliegend stützt sich die Kontrolle der Briefe durch die JVN auf § 115 Abs. 1 JVV. Die Norm bezieht sich auf einen offenen Adressatenkreis und regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen und ist damit generell-abstrakt.	0.5
b) Normdichte	
Die einer Grundrechtseinschränkung zugrundeliegende Norm muss genügend bestimmt sein.	0.25
Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Die Norm muss jedoch so präzise formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den	0.5

Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können (BGE 139 I 280 E. 5.1 S. 284).	
Für Grundrechtseingriffe, die Personen im Sonderstatusverhältnis betreffen, gelten modifizierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.	0.5
So sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der Normen, die den Inhalt des Sonderstatusverhältnisses regeln, herabgesetzt.	0.25
Vorliegend befindet sich M. als Verurteilter im Strafvollzug und damit in einem Sonderstatusverhältnis.	0.5
Die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage sind demnach gelockert.	0.25
§ 115 Abs. 1 JVV hält fest, dass die Kontrolle von Briefen zum Schutz der Sicherheit innerhalb der JVN zulässig ist. Die Norm ist damit (auch unabhängig vom Vorliegen eines Sonderstatusverhältnisses) genügend bestimmt, damit die Verurteilten den Eingriff voraussehen können.	0.25
c) Normstufe	
Die Anforderungen an die Normstufe hängen davon ab, ob ein Eingriff als schwerwiegend einzustufen ist. Bei schwerwiegenden Einschränkungen ist gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich. Liegt keine schwerwiegende Einschränkung vor, ist eine Grundlage in einer (ordnungsgemäss delegierten) Verordnungsnorm ausreichend.	0.25
Vorliegend stützt sich der Eingriff nicht auf ein formelles Gesetz des Kantons O., sondern auf eine kantonale Verordnungsnorm (§ 115 Abs. 1 JVV) und damit auf ein Gesetz im materiellen Sinn.	0.5
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Hinweis auf modifizierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe, die Personen im Sonderstatusverhältnis betreffen</i>	-
Die Anforderungen an die Normstufe sind herabgesetzt. Für die zwangsweise Begründung des Sonderstatusverhältnisses ist eine Grundlage im formellen Gesetz erforderlich. Der genaue Inhalt des Sonderstatusverhältnisses kann hingegen auf einer tieferen normhierarchischen Stufe geregelt werden.	0.25
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Subsumtion, dass sich M. als Verurteilter im Strafvollzug und damit in einem Sonderstatusverhältnis befindet</i>	-
Die Briefkontrolle betrifft den konkreten Inhalt des Sonderstatusverhältnisses. Demnach gelten grundsätzlich geringere Anforderungen an die Normstufe.	0.5
Ob ein Eingriff in ein Grundrecht schwer ist, beurteilt sich grundsätzlich nach objektiven Kriterien (BGE 139 I 280 E. 5.2 S. 285).	0.5
Das Bundesgericht betrachtet Einschränkungen bezüglich Briefverkehr im Gefängnis nicht als schwerwiegende Eingriffe (BGE 145 I 318 E. 2.1 S. 321, BGE 117 Ia 464 E. 3 S. 468 f.). Daher erachtet es eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn als genügend.	0.5
Gemäss Bundesgericht ist in der Einschränkung des Briefverkehrs von M. im Strafvollzug kein schwerwiegender Eingriff zu erblicken. Dafür spricht weiter, dass der	0.5

Briefverkehr als solcher weiterhin gewährleistet ist und M. die Möglichkeit zum Kontakt nach aussen hat. Eine Grundlage im materiellen Gesetz ist deshalb ausreichend. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	
Da es sich nicht um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 1 JVV als gesetzliche Grundlage (sofern die Delegationsregeln eingehalten sind). <i>Oder: Vorliegend genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 1 JVV nicht als gesetzliche Grundlage, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.</i>	0.25
Einhaltung Delegationsregeln	
Damit eine Verordnungsnorm als Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung dienen kann, müssen die Delegationsregeln eingehalten sein.	0.25
Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnis zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Delegation im betreffenden Bereich nicht durch die Verfassung (des Bundes oder des Kantons) ausgeschlossen ist, - die Delegationsnorm in einem (referendumpflichtigen) Gesetz enthalten ist, - die Delegation sich auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkt und - die Grundzüge der delegierten Materie bereits in der Delegationsgrundlage selbst enthalten sind. 	1
Die Delegationsnorm findet sich in § 31 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG). Danach regelt der Regierungsrat durch Verordnung den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen und insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag.	0.25
Diese Delegation ist nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen und es bestehen keine Hinweise, dass die kantonale Verfassung sie ausschliessen würde.	0.25
Die Delegationsnorm ist in einem kantonalen Gesetz, dem StJVG, enthalten.	0.25
Sie beschränkt sich auf den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen und insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag und damit auf ein bestimmtes Sachgebiet.	0.25
Der Vollzug und die Rechte und Pflichten der Verurteilten werden im kantonalen Gesetz nicht weiter definiert, auch nicht in den Grundzügen. Hierbei ist jedoch wiederum das Sonderstatusverhältnis zu beachten. Da es zulässig ist, den konkreten Inhalt eines solchen Verhältnisses auf Verordnungsstufe zu regeln, ist es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers dieses Verhältnis in seiner konkreten Gestalt auf Gesetzesstufe zu regeln. Insgesamt sind die Delegationsregeln somit eingehalten.	0.5
d) Zwischenfazit	
Mit § 115 Abs. 1 JVV liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine genügende gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Briefe von M. vor. <i>Oder: Vorliegend genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 1 JVV nicht als gesetzliche Grundlage.</i>	-

2. Eingriffsinteresse	
Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.	0.25
Vorliegend dient die Kontrolle der ein- und ausgehenden Briefe zum einen der Sicherheit innerhalb der JVN. Durch die Kontrolle (mit der Möglichkeit der Verweigerung der Weiterleitung) werden die Gefahren von Kollusion, Flucht und Empfang/Versand illegaler Objekte reduziert. Zum anderen dient die Kontrolle dem Persönlichkeitsschutz des Personals der JVN sowie der anderen Verurteilten.	0.5
Insgesamt bestehen zulässige Interessen an der Kontrolle der Briefe von M.	-
3. Verhältnismässigkeit	
Gemäss Art. 36 Abs. 3 BV müssen Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein.	0.25
a) Eignung	
Die Massnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Bundesgericht lässt es bereits genügen, wenn eine Massnahme zumindest nicht ungeeignet ist (vgl. BGE 109 Ia 33 E. 4c S. 39 f.).	0.25
Durch die Kontrolle können Flucht, Kollusion und Empfang/Versand von illegalen Objekten verhindert werden. Die Kontrolle ist daher geeignet, die Sicherheit innerhalb der JVN zu wahren.	0.25
Die Kontrolle (mit der Möglichkeit der Verweigerung der Weiterleitung) ist dazu geeignet, den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten. Sie kann verhindern, dass herabsetzende Äusserungen über das Personal der JVN oder die anderen Verurteilten verbreitet werden.	0.25
b) Erforderlichkeit	
Die Massnahme muss zudem im Hinblick auf das Eingriffsinteresse erforderlich sein. Sie darf also nicht in sachlicher, räumlicher, zeitlicher oder personeller Hinsicht über das notwendige Mass hinausgehen. Es muss jeweils die mildeste Massnahme getroffen werden.	0.25
Es ist davon auszugehen, dass lediglich die zuständige Stelle der JVN (und gegebenenfalls die Leitung) und nicht das übrige Personal der JVN Kenntnis vom Inhalt der Briefe nimmt. Die Massnahme ist insoweit begrenzt.	0.5
Es ist keine mildere Massnahme ersichtlich, die das angestrebte Ziel ebenso gut erreichen würde. Insbesondere bestünde bei einer stichprobenartigen Kontrolle der Briefe oder einer Kontrolle bei Verdachtsfällen ein Restrisiko bezüglich Kollusion, Flucht und Empfang/Versand illegaler Objekte.	0.5
Die Kontrolle ist sowohl für den Persönlichkeitsschutz als auch für die Sicherheit innerhalb der JVN erforderlich.	-
c) Zumutbarkeit	
Eine Massnahme muss zumutbar sein. Dies verlangt eine Interessenabwägung zwischen dem Eingriffsinteresse und den betroffenen privaten Interessen.	0.25

Vorliegend stehen sich die Interessen am Persönlichkeitsschutz und der Sicherheit innerhalb der JVN und die Interessen des M. an der Achtung des Briefgeheimnisses gegenüber.	0.25
Es ist zu beachten, dass sich M. als Verurteilter in der JVN in einem Sonderstatusverhältnis befindet und deshalb weitergehende Massnahmen gerechtfertigt sein können als bei Personen in Freiheit.	0.25
Vorliegend kann M. immer noch per Briefpost kommunizieren. Zudem nimmt wohl lediglich die zuständige Stelle der JVN Kenntnis von seinen Briefen. An der Verhinderung von Flucht, Kollusion und Empfang/Versand illegaler Objekte besteht ein gewichtiges Interesse. Hinzu kommt das Interesse am Persönlichkeitsschutz des Personals der JVN und der anderen Verurteilten. Die Einschränkung des Briefverkehrs wiegt insgesamt weniger schwer als die Interessen an Sicherheit und Persönlichkeitsschutz. Die Kontrolle der Briefe ist für M. demnach zumutbar. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.5
d) Zwischenfazit	
Die Kontrolle der Briefe erweist sich als verhältnismässig.	-
4. Kerngehalt	
Gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar.	0.25
Das Zensurverbot gilt gemeinhin als Kerngehalt der Kommunikationsgrundrechte (vgl. Art. 17 Abs. 2 BV). Art. 17 Abs. 2 BV verbietet eine systematische, vorgängige und allgemeine Inhaltskontrolle von beabsichtigten Meinungsäusserungen.	0.5
Es stellt jedoch nicht jede vorgängige, inhaltliche Kontrolle eine Kerngehaltsverletzung dar. Soweit die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sind, gelten gewisse präventive Inhaltskontrollen als zulässig. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle des Briefverkehrs von Verurteilten (vgl. BGE 145 I 318 E. 2.5 S. 325 f., vgl. BGE 117 Ia 465 E. 4 S. 469 ff.).	0.5
Ein Kerngehalt zum Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV hat sich bis heute in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht herausgebildet.	0.25
Vorliegend ist keine Kerngehaltsverletzung ersichtlich.	0.25
V. Zwischenfazit	
Die Kontrolle der Briefe von M. durch die JVN stellt einen Eingriff in sein Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV dar. Dieser Eingriff ist jedoch nach den Voraussetzungen von Art. 36 BV gerechtfertigt.	0.25
B. Verweigerung der Weiterleitung des Briefes	17.5 P +1.25 ZP
I. Zuständigkeit des betreffenden Gemeinwesens	
<i>Verweis auf A. I.</i>	-
Die Ausführungen zur Zuständigkeit des Kantons O. und der JVN für die Kontrolle der Briefe gelten auch für die Zuständigkeit zur allfälligen Verweigerung der Weiterleitung von Briefen der Verurteilten. Es ist davon auszugehen, dass die JVN für die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes zuständig ist.	0.5

II. Möglicherweise tangierte Grundrechte	
1. Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK	
Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 1 a)</i>	-
b) Sachlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 1 b)</i>	-
Vorliegend verweigert die JVN die Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung. Damit ist der Briefverkehr von M. beeinträchtigt. Der sachliche Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 BV ist tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV ist tangiert.	-
2. Persönliche Freiheit, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK	
Die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 2 a)</i>	-
b) Sachlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 2 b)</i>	-
Vorliegend wird der Brief von M. an die Online-Zeitung nicht weitergeleitet. Durch seinen Brief will M. mit der Aussenwelt kommunizieren. Dies entspricht einem grundlegenden Aspekt der menschlichen Existenz. Indem die JVN den Brief an die Online-Zeitung nicht weiterleitet, verhindert sie den Austausch und Kontakt mit der Aussenwelt. Der sachliche Schutzbereich ist somit tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV ist tangiert.	-
3. Meinungsfreiheit, Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, Art. 10 EMRK	
Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV und Art. 10 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 3. a)</i>	-
b) Sachlicher Schutzbereich	
<i>Verweis auf A. II. 3. b)</i>	-
Vorliegend will M. gemäss Sachverhalt die Öffentlichkeit über die Zustände in der JVN informieren. Er möchte demnach seine Anschauungen zu den Haftbedingungen mitteilen.	0.25
Zu diesem Zweck verwendet er die schriftliche (Texte) sowie die künstlerische Form (Karikaturen). M. will demnach Meinungen äussern.	0.25

Auf den Inhalt dieser Meinungen (bspw. ob die Kritik gerechtfertigt ist), kommt es für die Qualifizierung als Meinungen nicht an.	0.25
Indem die JVN die Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung verweigert, greift sie in die Meinungsfreiheit von M. ein. Der sachliche Schutzbereich ist tangiert.	0.25
Zwischenfazit: Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV ist tangiert.	-
4. Medienfreiheit, Art. 17 Abs. 1 BV, Art. 10 EMRK	
Die Medienfreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 10 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
Der persönliche Schutzbereich von Art. 17 BV umfasst alle natürlichen und juristischen Personen.	0.25
M. kann sich als natürliche Person auf Art. 17 BV berufen.	0.25
b) Sachlicher Schutzbereich	
Schutzobjekt von Art. 17 Abs. 1 BV ist die Freiheit der Medien der Massenkommunikation. Zu diesen Medien gehören Presse, Radio, Fernsehen sowie andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung. Geschützt ist die Äusserung und Verbreitung von Meinungen über diese Medien.	0.5
<i>Verweis auf A. II. 3. b) zum Begriff der Meinung</i>	-
<i>Verweis auf B. II. 3. b) zur Subsumtion des Meinungsbegriffs</i>	-
M. möchte seine Meinungen in einer Online-Zeitung, für die er regelmässig publiziert, äussern. Zeitungen, inklusive Online-Zeitungen, stellen Massenkommunikationsmedien dar. Da M. ein solches Medium zur Verbreitung seiner Meinungen nutzen will, ist der Schutzbereich der Medienfreiheit tangiert.	0.5
Zwischenfazit: Die Medienfreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV ist tangiert.	-
5. Kunstfreiheit, Art. 21 BV, Art. 10 EMRK	
Die Kunstfreiheit nach Art. 21 BV und Art. 10 EMRK [0.25 ZP] könnte tangiert sein.	0.5 +0.25 ZP
a) Persönlicher Schutzbereich	
Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasst alle natürlichen und juristischen Personen.	0.25
M. kann sich als natürliche Person auf Art. 21 BV berufen.	0.25
b) Sachlicher Schutzbereich	
Geschützt sind das Schaffen von Kunst und deren öffentliche Präsentation. Sämtliche Kunstsparten sind von diesem Schutz erfasst, d.h. unter anderem die darstellende und die bildende Kunst.	0.5
Die Kunstobjekte müssen nicht «brav» oder «angepasst» sein, sondern sind auch geschützt, wenn sie schockieren oder Empörung auslösen.	0.25

Vorliegend hat M. Karikaturen der Aufseherinnen und Aufseher erstellt. Solche Zeichnungen sind Teil der bildenden Kunst. Ob die Karikaturen das Ansehen der Abgebildeten herabsetzen, ist für die Qualifikation als Kunstobjekte unerheblich. M. möchte seine Zeichnungen in einer Online-Zeitung publizieren und demnach öffentlich präsentieren. Damit ist der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit tangiert.	0.75
Zwischenfazit: Die Kunstfreiheit nach Art. 21 BV ist tangiert.	-
6. Zwischenfazit	
c) Durch die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung sind Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 21 BV tangiert.	-
III. Grundrechtskonkurrenz	
Die Verweigerung der Weiterleitung der Briefe durch die JVN tangiert zugleich den Schutzbereich mehrerer Grundrechte von M. Damit liegt Grundrechtskonkurrenz vor.	0.25
<i>Verweis auf A. III. zur Erläuterung der Konkurrenzen</i>	-
<i>Verweis auf A. III. zur Abgrenzung von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 2 BV</i>	-
Zudem berühren sich die Schutzbereiche der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, der Medienfreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV und der Kunstfreiheit nach Art. 21 BV, da es sich bei ihnen um Kommunikationsgrundrechte handelt.	0.25
<i>Verweis auf A. III. zur Funktion der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV als Auffanggrundrecht</i>	-
Vorliegend wird der Brief an die Online-Zeitung durch die Medienfreiheit nach Art. 17 BV sowie durch die Kunstfreiheit nach Art. 21 BV geschützt. Es stehen folglich spezielle Kommunikationsgrundrechte zur Verfügung. Die allgemeine Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV tritt entsprechend zurück und ist nicht weiter zu prüfen.	0.25
Die Medienfreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV und die Kunstfreiheit nach Art. 21 BV weisen jedoch unterschiedliche Schutzrichtungen auf. Daher sind sie je einzeln zu prüfen.	0.25
Insgesamt sind Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 21 BV zu prüfen. <i>Oder: Insgesamt sind Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 21 BV zu prüfen.</i>	0.25
IV. Einschränkungsvoraussetzungen nach Art. 36 BV	
1. Gesetzliche Grundlage	
<i>Verweis auf A. IV. 1.</i>	-
a) Normstruktur	
<i>Verweis auf A. IV. 1. a)</i>	-
Vorliegend stützt sich der Entscheid der Leitung der JVN auf § 115 Abs. 2 JVV. Die Norm richtet sich an einen offenen Adressatenkreis und regelt eine unbestimmte Anzahl Fälle, weshalb sie generell-abstrakt ist.	0.5

b) Normdichte	
<i>Verweis auf A. IV. 1. b) zur Normdichte allgemein</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Hinweis auf modifizierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe, die Personen im Sonderstatusverhältnis betreffen</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Hinweis, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der Normen, die den Inhalt des Sonderstatusverhältnisses regeln, herabgesetzt sind</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Subsumtion, dass sich M. als Verurteilter im Strafvollzug und damit in einem Sonderstatusverhältnis befindet</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Subsumtion, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage vorliegend demnach gelockert sind</i>	
§ 115 Abs. 2 JVV hält fest, dass die Verweigerung der Weiterleitung von Briefen zum Schutz der Sicherheit innerhalb der JVN zulässig ist. Die Norm ist demnach genügend bestimmt, damit die Verurteilten den Eingriff voraussehen können.	0.5
c) Normstufe	
<i>Verweis auf A. IV. 1. c) zur Normstufe allgemein</i>	-
Vorliegend stützt sich der Eingriff nicht auf ein formelles Gesetz des Kantons O., sondern auf eine kantonale Verordnungsnorm (§ 115 Abs. 2 JVV) und damit auf ein Gesetz im materiellen Sinn.	0.5
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Hinweis auf modifizierte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe, die Personen im Sonderstatusverhältnis betreffen</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. c), Hinweis, dass der genaue Inhalt des Sonderstatusverhältnisses auf einer tieferen normhierarchischen Stufe als das formelle Gesetz geregelt werden kann</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. b), Subsumtion, dass sich M. als Verurteilter im Strafvollzug und damit in einem Sonderstatusverhältnis befindet</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. c), Subsumtion, dass die Weiterleitung von Briefen den konkreten Inhalt des Sonderstatusverhältnisses betrifft und deshalb grundsätzlich geringere Anforderungen gelten</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. c), Hinweis, dass sich die Schwere von Grundrechtseingriffen grundsätzlich nach objektiven Kriterien beurteilt</i>	-
<i>Verweis auf A. IV. 1. c), Hinweis, dass das Bundesgericht Einschränkungen bezüglich Briefverkehr im Gefängnis nicht als schwerwiegende Eingriffe betrachtet und deshalb eine Grundlage in einem materiellen Gesetz genügt</i>	-
Gemäss Bundesgericht ist in der Einschränkung des Briefverkehrs von M. im Strafvollzug kein schwerwiegender Eingriff zu erblicken. Dafür spricht weiter, dass der Briefverkehr als solcher weiterhin gewährleistet ist. M. hat die Möglichkeit zum Kontakt nach aussen, er darf durch seine Äusserungen lediglich Sicherheit und Vollzugszweck nicht gefährden. Eine Grundlage im materiellen Gesetz ist deshalb ausreichend. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	0.5

Da es sich nicht um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 2 JVV als gesetzliche Grundlage (sofern die Delegationsregeln eingehalten sind).	0.25
<i>Oder: Vorliegend genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 2 JVV nicht als gesetzliche Grundlage, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.</i>	
Einhaltung Delegationsregeln	
d) Verweis auf A. IV. 1. c), Definition und Subsumtion der Delegationsregeln	-
e) Zwischenfazit	
Mit § 115 Abs. 2 JVV liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes von M. vor.	-
<i>Oder: Vorliegend genügt die kantonale Verordnungsnorm nach § 115 Abs. 2 JVV nicht als gesetzliche Grundlage.</i>	
2. Eingriffsinteresse	
<i>Verweis auf A. IV. 2.</i>	-
Vorliegend begründet die JVN die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes einerseits mit Persönlichkeitsschutz der Aufseherinnen und Aufseher und somit mit Grundrechten Dritter. Andererseits beruft sie sich auf die Aufrechterhaltung der Gefängnisordnung als rechtfertigendes Interesse. Sie befürchtet gar Unruhen unter den Verurteilten, falls sie durch die Online-Zeitung Kenntnis von den Texten und Zeichnungen von M. erhalten sollten. Sie macht damit das öffentliche Interesse an der Sicherheit innerhalb der JVN geltend.	0.5
Damit bestehen zulässige Interessen an der Verweigerung der Weiterleitung des Briefes von M.	-
3. Verhältnismässigkeit	
<i>Verweis auf A. IV. 3.</i>	-
a) Eignung	
<i>Verweis auf A. IV. 3. a)</i>	-
Die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes ist geeignet, den Persönlichkeitsschutz der Aufseherinnen und Aufseher zu gewährleisten. Sie verhindert, dass die herabsetzende Äusserungen über die Aufseherinnen und Aufseher in den Texten und Karikaturen an die Online-Zeitung gelangen und durch diese verbreitet werden.	0.5
Die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes ist ebenfalls geeignet, die Sicherheit innerhalb der JVN zu wahren. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Verurteilten von einer Publikation der Texte und Karikaturen Kenntnis erhalten und sich das Verhältnis zwischen den Verurteilten und den Aufseherinnen und Aufsehern der JVN anspannt. Die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung ist daher zumindest nicht ungeeignet, die Sicherheit innerhalb der JVN zu schützen.	0.5
b) Erforderlichkeit	
<i>Verweis auf A. IV. 3. b)</i>	-

Für den Persönlichkeitsschutz der Aufseherinnen und Aufseher sind mildere Massnahmen denkbar, die das angestrebte Ziel ebenso gut erreichen. So könnten die Texte geschwärzt und die Karikaturen anonymisiert werden. Auch eine Weiterleitung nur eines Teils der Texte und Karikaturen wäre denkbar. Schliesslich können die betroffenen Aufseherinnen und Aufseher im Nachhinein zivil- oder strafrechtlich gegen M. vorgehen, wenn ihre Persönlichkeit durch die Weiterleitung der Briefe tatsächlich verletzt wurde. Für den Schutz der Persönlichkeit der Aufseherinnen und Aufseher ist es demnach nicht erforderlich, die Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung zu verweigern.	0.75
Hinsichtlich der Sicherheit innerhalb der JVN ist die Erforderlichkeit wohl zu bejahen. Eine mildere Massnahme als die Verweigerung der Weiterleitung an die Zeitung, die die Entstehung von Spannungen oder gar Unruhen gleichermassen verhindern würde, ist nicht ersichtlich. Eine Anonymisierung wäre nicht zielführend, da die anderen Verurteilten die betroffenen Aufseherinnen und Aufseher ohnehin erkennen. Die Massnahme ist demnach erforderlich.	0.5
c) Zumutbarkeit	
<i>Verweis auf A. IV. 3. c)</i>	-
Vorliegend stehen sich die Interessen am Persönlichkeitsschutz der Aufseherinnen und Aufseher sowie an der Sicherheit innerhalb der JVN und die Interessen von M. an der Achtung seines Briefverkehrs, seiner Medienfreiheit und seiner Kunstfreiheit gegenüber.	0.25
<i>Verweis auf A. IV. 3. c), Hinweis, dass sich M. als Verurteilter in der JVN in einem Sonderstatusverhältnis befindet und deshalb weitergehende Massnahmen gerechtfertigt sein können als bei Personen in Freiheit</i>	-
Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Persönlichkeitsverletzung der Aufseherinnen und Aufseher durch die Publikation in einer Zeitung grösser ist, als wenn die herabsetzenden Äusserungen nur gegenüber Privatpersonen gemacht würden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Versenden von Briefen für Verurteilte eine der wenigen Möglichkeiten zum Kontakt mit der Aussenwelt darstellt. Weiter besteht ein gewisses demokratisches Interesse an der Berichterstattung über die Bedingungen in Justizvollzugsanstalten im Allgemeinen. Dies gilt umso mehr, als der Öffentlichkeitsgrundsatz in der Verwaltung gilt. Die Gefährdung der Sicherheit innerhalb der JVN durch die Publikation erscheint zwar möglich, jedoch eher unwahrscheinlich. Umgekehrt wäre es denkbar, dass sich Unruhen in der JVN ausbreiten, wenn sich die Verweigerung der Weiterleitung des kritischen Briefes von M. herumspricht. M. möchte sich zudem mit seinen Zeichnungen in der alternativen Kunstszene der Region etablieren. Eine solche Etablierung könnte den Boden für eine Reintegration von M. im Berufsleben schaffen und ist daher im Grundsatz zu fördern. Den Aufseherinnen und Aufsehern stehen zudem im äussersten Fall zivil- oder strafrechtliche Mittel gegen M. zur Verfügung.	1.75
Das Interesse von M. an der Weiterleitung des Briefes überwiegt insgesamt die Interessen an Persönlichkeitsschutz und Sicherheit innerhalb der JVN. Dem Gesagten	0.25

zufolge ist es M. nicht zuzumuten, dass sein Brief an die Online-Zeitung nicht weitergeleitet wird. <i>Die gegenteilige Antwort wird bei guter Argumentation ebenfalls bewertet.</i>	
d) Zwischenfazit	
Die Verweigerung der Weiterleitung erweist sich als unverhältnismässig.	-
4. Kerngehalt	
<i>Verweis auf A. IV. 4.</i>	-
Vorliegend ist keine Verletzung des Kerngehalts ersichtlich.	0.25
V. Zwischenfazit	
Durch die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung ist M. in seinen Grundrechten nach Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 21 BV verletzt.	0.25
C. Fazit	
M.s Auffassung trifft teilweise zu. Durch die allgemeine Kontrolle seiner Briefe ist er nicht in seinen Grundrechten verletzt. Durch die Verweigerung der Weiterleitung des Briefes an die Online-Zeitung ist er in seinen Grundrechten nach Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 17 Abs. 1 BV und Art. 21 BV verletzt.	0.5
Sprache und Aufbau	1 P
Total Aufgabe 3	47.5 P +2 ZP

Aufgabe 4	26 P
Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese zutreffen, teilweise zutreffen oder nicht zutreffen.	
1) Volksinitiativen, die mit den völkerrechtlichen Verträgen, welche die Schweiz gültig abgeschlossen hat, unvereinbar sind, müssen durch die Bundesversammlung für ungültig erklärt werden.	
Trifft nicht zu. / Trifft teilweise zu.	
Die Bundesversammlung erklärt gestützt auf Art. 139 Abs. 3 BV (i.V.m. Art. 173 Abs. 1 Bst. f BV) nur jene Volksinitiativen für ungültig, die gegen die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts verstossen. Der Verstoss gegen einen völkerrechtlichen Vertrag an sich ist kein Ungültigkeitsgrund.	3
2) Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen unterstehen dem fakultativen Referendum auf Bundesebene.	
Trifft zu.	
Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses (Art. 53 Abs. 3 BV), soweit es sich nicht um blosse Grenzvereinbarungen handelt (Art. 54 Abs. 4 BV). Bundesbeschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 163 Abs. 2 Teil-satz 2 BV e contrario).	2

3) Die Kantone sind frei, ihr Parlament gemäss dem Mehrheits- oder dem Verhältniswahlrecht zu wählen.	
Trifft nicht zu. / Trifft teilweise zu.	
Die Kantone sind bei der Festlegung ihres Wahlsystems aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie nach Art. 39 Abs. 1 BV grundsätzlich frei. Sie haben jedoch die Anforderungen an eine demokratische Verfassung (Art. 51 Abs. 1 BV), die Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 2 BV) und die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) zu beachten. Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf das Mehrheitswahlrecht vor diesem Hintergrund einer besonderen Rechtfertigung (vgl. zuletzt BGE 145 I 259 E.4.4 S. 267).	3
4) Das Vernehmlassungsverfahren dient dazu, ein fakultatives Referendum zu verhindern.	
Trifft zu. / Trifft teilweise zu.	
Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes (Art. 147 BV, Art. 2 Abs. 1 VIG). Nach Art. 2 Abs. 2 VIG soll es Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens. Mit der «Akzeptanz des Vorhabens» sind auch die Chancen der Vorlage gemeint, in einer Referendumsabstimmung bestehen zu können.	3
5) In der Schweiz existiert auf Bundesebene keine Verfassungsgerichtsbarkeit.	
Trifft nicht zu. / Trifft teilweise zu.	
Das Bundesgericht und die übrigen rechtsprechenden Behörden sind befugt und grundsätzlich auch verpflichtet, Entscheide und Rechtssätze auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung zu überprüfen (sog. diffuses System der Verfassungsgerichtsbarkeit). Eingeschränkt ist die Verfassungsgerichtsbarkeit durch Art. 189 Abs. 4 und Art. 190 BV.	3
6) Ist ein Geschäft im Bund keiner bestimmten Behörde zugewiesen, so ist der Bundesrat dafür zuständig.	
Trifft nicht zu.	
Gemäss Art. 173 Abs. 2 BV behandelt die Bundesversammlung ein Geschäft, wenn es in die Zuständigkeit des Bundes fällt und keiner anderen Behörde zugewiesen ist.	1
7) Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen.	
Trifft zu. / Trifft teilweise zu.	
Grundsätzlich muss der Bundesrat völkerrechtliche Verträge der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 184 Abs. 2 2. Satz BV; Art. 166 Abs. 2 1. Teilsatz BV). Nach Art. 166 Abs. 2 2. Teilsatz BV unterstehen völkerrechtliche Verträge, für deren Abschluss der Bundesrat zuständig ist, nicht der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat ist zuständig, wenn es das Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag vorsieht. Art. 7a Abs. 2 RVOG sieht vor, dass der Bundesrat völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite (i.S.v. Art. 7a Abs. 3 RVOG) selbstständig abschliessen kann.	3

8) Für Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ist der Bund umfassend zuständig.	
Trifft nicht zu.	
Gemäss Art. 118 Abs. 1 BV trifft der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Abs. 2 definiert zudem einzelne Gesetzgebungskompetenzen des Bundes. Grundsätzlich fällt das Gesundheitswesen damit in die Zuständigkeit der Kantone, der Bund erhält jedoch fragmentarische Kompetenzen. Innerhalb der Bereiche, in denen der Bund zuständig ist, sind die Bundeskompetenzen umfassend.	3
9) Die Schweiz ist eine parlamentarische Demokratie, weil die Bundesversammlung den Bundesrat für eine feste Amtsdauer wählt.	
Trifft nicht zu. / Trifft teilweise zu.	
Da in der Schweiz das Parlament (die Bundesversammlung) vom Volk, die Regierung (der Bundesrat) jedoch vom Parlament gewählt wird, weist sie ein Merkmal einer parlamentarischen Demokratie aus. Anders als in parlamentarischen Demokratien wird die Regierung in der Schweiz jedoch auf eine feste Amtsdauer gewählt und ist nicht vom ständigen Vertrauen des Parlaments abhängig. Die Wahl des Bundesrates auf eine feste Amtsdauer spricht demnach gerade gegen die Qualifizierung des Schweizer Systems als parlamentarische Demokratie.	3
10) Der geografisch-topografische Lastenausgleich wird durch die ressourcenstarken Kantone finanziert.	
Trifft nicht zu.	
Gemäss Art. 7 Abs. 1 FiLaG wird der geografisch-topografische Lastenausgleich durch den Bund finanziert.	1
Sprache und Aufbau	1
Total Aufgabe 4	26 P